

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 58.

Nauen, den 20. Juli

1850.

Ämtlicher Theil.

An die Magistrate und die Herren Schulzen
im Kreise.

Seitens der Registratur der Königlichen Intendantur des 4. Armee-Corps hat die Vervielfältigung des nach dem Regulativ vom 17. März 1810 (Gesetz-Samml. pag. 649) und nach den seitdem ergangenen Verordnungen entworfenen Servis-Tarifs Statt gefunden. Die Tarife sind bereits gefalzt, geheftet und mit einem bunten Rücken versehen, so daß dieselben sogleich in Gebrauch genommen werden können, und kostet das Stück 5 Sgr.

Da die Wichtigkeit dieses Tarifs für das Interesse der Communen bei Einquartierungen, namentlich bei Vertheilung der Servisgelder unter die einzelnen Empfänger, nicht zu verkennen ist, auch der geringe Preis es jeder Commune möglich macht, in den Besitz zu gelangen, so werden Meldungen auf die Zufertigung von Tarifs-Exemplaren unter sofortiger Mit-Einsendung des Kostenpreises von 5 Sgr. pro Stück bis zum 15. August d. J. auf dem hiesigen Kreis-Bureau entgegengenommen.

Dies mache ich den Magistraten und Herren Schulzen hierdurch nachrichtlich bekannt.

Nauen, den 16. Juli 1850.

Königliches Landraths-Amt.
Wolfart.

v. c.

stande befindlichen Polizei-Obriheiten hierdurch veranlaßt, mir die vierteljährlichen Nachweisungen über die in Ihren Polizei-Bezirken vorgekommenen Polizei-Vergehen binnen 14 Tagen einzureichen.

Nauen, den 18. Juli 1850.

Königliches Landraths-Amt.
Wolfart.

v. c.

Die Herren Schulzen des Rentamts-Bezirks werden hiermit beauftragt, sämmtlichen abgabepflichtigen Domainen-Einsassen in ihren resp. Gemeinden wiederholt bekannt zu machen, daß höheren Bestimmungen zufolge:

diejenigen Domainen-Einsassen, welche Gelegenheit haben, sich durch den Beitritt zu einer Hagelschaden-Societät gegen Verluste durch Hagelschlag zu sichern, in soweit nach den Einrichtungen der Societät solche Versicherung zulässig ist, auf irgend einen Erlaß an ihren Domainen-Prästationen wegen dergleichen Verluste nicht rechnen dürfen, in sofern ihnen nicht etwa gesetz- oder reglementsmäßige Remissions-Ansprüche obnehin zustehen.

Die erfolgte Bekanntmachung ist innerhalb 14 Tagen schriftlich hierher anzuzeigen.

Spandau, den 11. Juli 1850.

Königliches Rent-Amt.

An die Polizei-Obriheiten im Kreise.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 5. Januar d. J. (in Nr. 4 des Kreisblattes) werden die noch im Rück-

Dienstag den 23. Juli c., Vormittags 10 Uhr, sollen im Königl. Remonte-Depot Bärenklau